

**Statuten des Vereins**

**„Gourmetköche“**

**in Sissach**

# Zweck des Vereins

## Artikel 1 ZGB

Der Verein "Gourmetköche" ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## Artikel 2 Zweck

Der Verein Gourmetköche bezweckt durch Kurse, Vorträge und Exkursionen die Aus- und Weiterbildung in folgenden Fachgebieten zu fördern:

- a) Kochen
- b) Degustieren
- c) geselliges Beisammensein

## Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

# Mitgliedschaft

## Artikel 4

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen durch einstimmige Wahl aller an einem Kochabend anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Kochbeitrag pro Kochabend zu zahlen, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.

## Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# Organisation

## Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (findet an einem Kochabend statt)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

## Artikel 8

Das oberste Organ des Vereins "Gourmetköche" ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

## Artikel 9

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll der letzten Sitzung
- Kasse- und Revisorenbericht
- Kochbeitrag
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

## Artikel 10

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 11

Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.

## Artikel 12

Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl gilt bis auf weiteres. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

## **Artikel 14 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 500.-- im Jahr.

## **Artikel 15 Revisoren**

Die Revisoren werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 Statutenänderungen**

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### **Artikel 17 Auflösung der Vereins**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben

### **Artikel 18 Gerichtsstand**

Sissach ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

### **Artikel 29 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind am ordentlichen Kochabend vom 24. Januar 2007 von den anwesenden angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Sig. Der Präsident

Sig. Der Kassier

Sig. Der Beisitzer